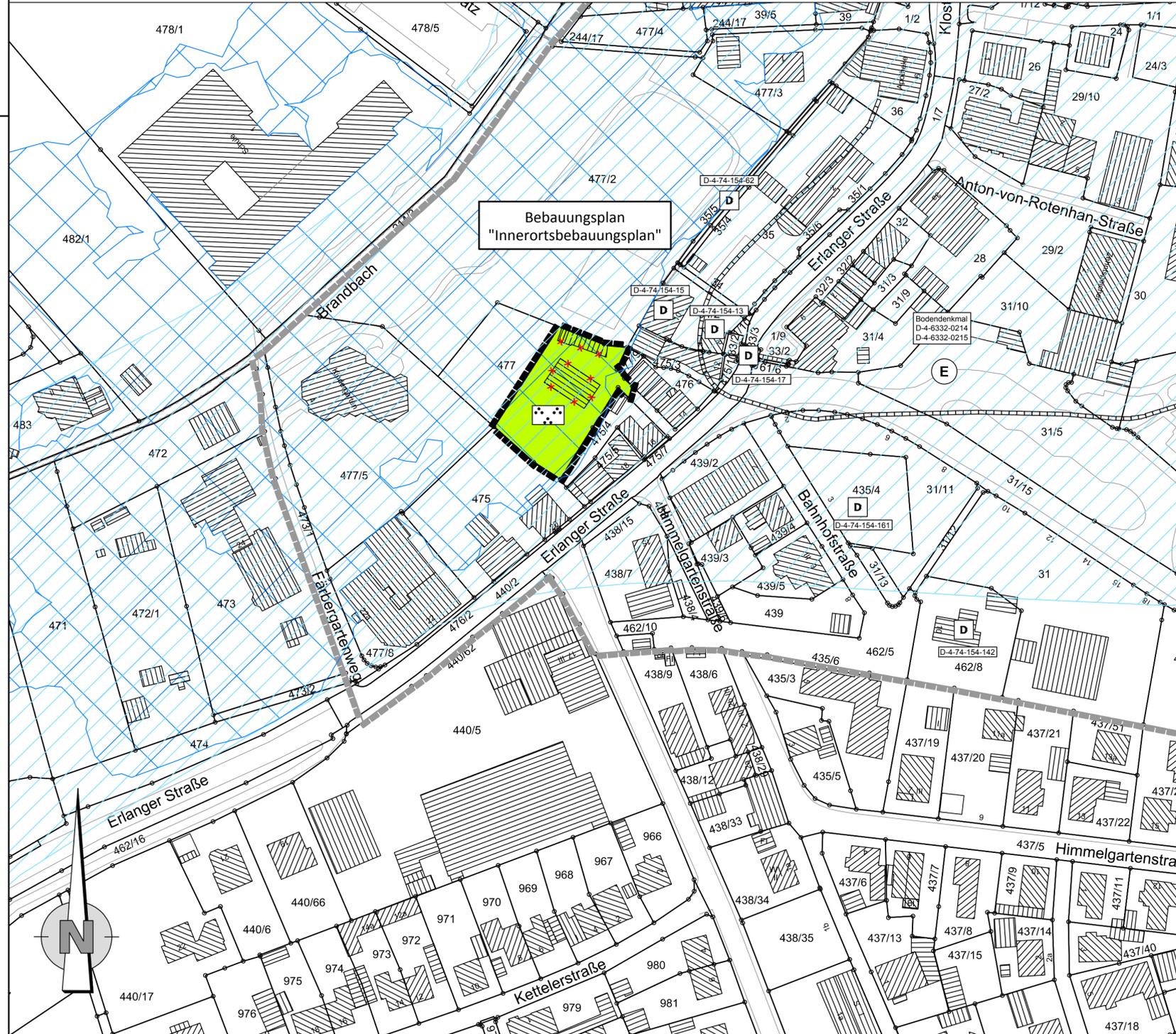




Markt Neunkirchen am Brand

5. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 "Innerortsbebauungsplan"

Maßstab M 1 : 1.000



(Auszug aus der Digitalen Flurkarte, Stand 02/2016)

I. PRÄAMBEL

Der Marktgemeinderat von Neunkirchen am Brand beschließt die von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner ausgearbeitete 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 "Innerortsbebauungsplan" in der Fassung vom 26.06.2019 als Satzung. Rechtsgrundlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, § 9 Abs. 7 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Grünflächen

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 477 (Gmkg. Neunkirchen am Brand) werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlagen" festgesetzt.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

Die Ausführungen in Kapitel 10.2 ("Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler"), in Kapitel 10.4.4 ("Wassersensible Bereiche") und in Kapitel 11.1 ("Grünflächen") sind zu beachten.

2. Gesetze, Richtlinie, Verordnungen, DIN-Normen

Die in der Planbegründung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand (Klosterstraße 2 - 4, 91077 Neunkirchen am Brand) nach Voranmeldung während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten von jedermann kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

Vorhandene Hauptgebäude/Nebengebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern

Gebäudeabbruch

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Geltungsbereiche benachbarter rechtskräftiger Bebauungspläne

Überschwemmungsgebiet HQ100 (s. Hinweise in Kap. 10.4.3 der Planbegründung)

Wassersensible Bereiche (die diesbezüglichen Hinweise in Kap. 10.4.4 der Planbegründung sind zu beachten); mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen.

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, § 172 Abs. 1 BauGB

Übersichtslageplan (genordet, ohne Maßstab)



Markt Neunkirchen am Brand 5. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 "Innerortsbebauungsplan"

Entwurfsverfasser:

Entwurf: 20.02.2019
Satzung: 26.06.2019

1. Der Marktgemeinderat von Neunkirchen am Brand hat in seiner Sitzung vom 20.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 "Innerortsbebauungsplan" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2019 bis 10.05.2019 beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2019 wurden mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2019 bis 10.05.2019 öffentlich ausgelegt.

4. Der Markt Neunkirchen am Brand hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.06.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.06.2019 als Satzung beschlossen.

Markt Neunkirchen am Brand, den 28.06.19

1. Bürgermeister



5. Ausgefertigt:

Markt Neunkirchen am Brand, den 28.06.19

1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 01.08.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Neunkirchen am Brand zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Neunkirchen am Brand, den 01.08.19

1. Bürgermeister

